## Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der VG Bad Bergzabern und Annweiler

Flurbereinigung Bad Bergzabern IV

Az.: 41336-HA2.3

Flurbereinigung Bad Bergzabern

Az.: 41004-HA2.3

# **Teilungsbeschluss**

# Flurbereinigung Bad Bergzabern und Bad Bergzabern IV

# I. Anordnung

1. Teilung des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 30.08.2001 festgestellte und zuletzt durch Beschluss vom 18.03.2010 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Bad Bergzabern, Landkreis Südliche Weinstraße, wie folgt geteilt:

1.1 Die nachstehend aufgeführten Grundstücke

## Gemarkung Bad Bergzabern

Flurst.-Nrn. 2731, 2732, 2733, 2734, 2735, 2736, 2737, 2738, 2739, 2740, 2741, 2742, 2743, 2744, 2768, 2826, 2827, 2828, 2829, 2830, 2831, 2832, 2833, 2834, 2835, 2836, 2837/1, 2837/2, 2838, 2839, 2840, 2841, 2842, 2843, 2844, 2845, 2846, 2847, 2848, 2849, 2850, 2851, 2852, 2853, 2854, 2855, 2856, 2860/1, 2862, 2863, 2864, 2865, 2866, 2867, 2868, 2869, 2870, 2871, 2872, 2873, 2874, 2875, 2876, 2877, 2878, 2879, 2880, 2881, 2882, 2883, 2884, 2885, 2886, 2887, 2888, 2889, 2890, 2891, 2892, 2893 und 2894

#### Gemarkung Pleisweiler-Oberhofen

Flurst.-Nrn. 2234 und 2256

werden vom Flurbereinigungsverfahren Bad Bergzabern abgeteilt und die Bodenordnung in diesem Gebiet als selbständiges Flurbereinigungsverfahren Bad Bergzabern IV fortgeführt.

1.2 Der nicht in das abgetrennte neue Flurbereinigungsverfahren Bad Bergzabern IV einbezogene Teil des ursprünglichen Flurbereinigungsverfahrens Bad Bergzabern bildet weiterhin das Gebiet der Flurbereinigung Bad Bergzabern.

## 2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der vorstehenden Änderungen festgestellt.

#### 3. Teilnehmergemeinschaften

3.1 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet Bad Bergzabern IV gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

## "Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Bad Bergzabern IV".

3.2 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im verbleibenden Flurbereinigungsgebiet Bad Bergzabern liegenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

## "Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Bad Bergzabern".

- 3.3 Der Sitz beider Teilnehmergemeinschaften ist in Bad Bergzabern.
- 3.4 Der in der Teilnehmerversammlung vom 10.09.2002 gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Bad Bergzabern ist auch als Vorstand der neuen Teilnehmergemeinschaft gewählt.

## 4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die im Flurbereinigungsbeschluss vom 30.08.2001 festgelegten zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung in beiden Flurbereinigungsgebieten unverändert fort.

# II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBI. I Nr. 29 S. 890), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

#### III. Hinweise:

## 1. Anmeldung unbekannter Rechte

Für die unter Ziffer I.1.1 genannten Flurstücke gilt:

Innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Teilungsbeschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt/Weinstraße

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§6, 10, 14 FlurbG).

Der Inhaber eines derartigen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 FlurbG).

# 2. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Ein Abdruck dieses Teilungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern, Königstr. 61 in 76887 Bad Bergzabern sowie
- dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Str. 35, Zimmer 316 in 67433 Neustadt.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 2000 dargestellt.

# Begründung

#### 1. Sachverhalt:

Das Gebiet der Flurbereinigung Bad Bergzabern IV wird zur vorgezogenen Bearbeitung aus dem mit Beschluss vom 30.08.2001 angeordneten Flurbereinigungsverfahren Bad Bergzabern als selbständiges Verfahren abgetrennt.

Die am Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom ehemaligen Kulturamt Neustadt am 22.05.2001 in einer Aufklärungsversammlung in Bad Bergzabern eingehend über die Aufteilung des Flurbereinigungsverfahrens in verschiedene Teilverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Stadtverwaltung Bad Bergzabern und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört bzw. unterrichtet.

#### 2. Gründe

## 2.1 Formelle Gründe

Dieser Teilungsbeschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 1 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) sowie § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 der Landesverordnung

zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBI. S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für den Teilungsbeschluss sind gegeben.

#### 2.2 Materielle Gründe

Das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Bad Bergzabern IV deckt sich mit dem von der Aufbaugemeinschaft Bad Bergzabern beschlossenen Aufbauabschnitt IV (Räumung des Rebenbestandes 2016).

Die jetzige Teilung ermöglicht es, das Verfahren für das Teilgebiet Bad Bergzabern IV unabhängig vom Fortgang der Flurbereinigung im restlichen Flurbereinigungsgebiet Bad Bergzabern durchzuführen.

Dies ist erforderlich, um den Ertragsausfall auf ein wirtschaftlich vertretbares Maß zu begrenzen und die mit der Flurbereinigung und dem planmäßigen Rebenwiederaufbau verbundenen erheblichen Kosten zeitlich zu strecken und damit in einem für die Beteiligten finanziell tragbaren Rahmen zu halten.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Flurbereinigungsverfahren Bad Bergzabern IV ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die Dorferneuerung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

"Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen."

Neustadt, 16.09.2014 Im Auftrag gez. Gerd Hausmann